



Graubündner Kantonaler Musikverband
Federazione Bandistica Grigionese
Uniun Chantunala da Musica dal Grischun

Statuten des Graubündner Kantonalen Musikverbandes

Statuts da l'Uniun chantunala da musica dal Grischun

Statuto della Federazione bandistica grigionese

2023

Gegründet am 27. Januar 1901

Statuten

des Graubündner Kantonalen Musikverbandes

Für den GKMV ist es selbstverständlich, dass alle Funktionen von Männern und Frauen ausgeführt werden können. Im Sinne der sprachlichen Einheit wenden wir in den Statuten die männliche Form an.

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Name und Sitz Der Graubündner Kantonale Musikverband, nachstehend GKMV genannt, ist ein körperschaftlich organisierter Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz und Gerichtsstand am jeweiligen Wohnort des Kantonalpräsidenten. Der GKMV ist politisch und konfessionell neutral.

Verbandsjahr Als Verbandsjahr gilt das Kalenderjahr.

Artikel 2

Verbandsstruktur Der GKMV umfasst alle Blasmusikvereine und Jugendmusiken unseres Kantons, welche sich den vorliegenden Statuten unterziehen.

Seine Vereine werden folgenden Bezirken zugeteilt:

Bezirk I Bregaglia, Engiadina, Val Müstair und Val Poschiavo

Bezirk II Fünf Dörfer, Herrschaft, Landschaft Davos und Prättigau

Bezirk III Calanca, Imboden, Mittelbünden, Misox, und Plessur

Bezirk IV Surselva

Musikbezirke 2.1 Die Musikbezirke sind direkte Vertreter ihrer Vereine zum Kantonalvorstand und entlasten den Kantonalvorstand bei der Zweck-, Ziel- und Aufgabenerfüllung;

2.2 Die Musikbezirke sind in einem Sachbereich autonom, wenn die kantonalen Statuten diesen Bereich nicht abschliessend ordnen, sondern ihn ganz oder teilweise den Bezirken zur Regelung überlassen und ihnen dabei eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit einräumen;

2.3 Im Rahmen ihrer Autonomie steht den Musikbezirken das Recht zur Selbstgesetzgebung und Selbstverwaltung zu;

2.4 Die Statuten der Musikbezirke unterstehen einem Genehmigungsvorbehalt des Kantonalvorstandes;

2.5 Zu einer der wichtigsten Aufgaben der Musikbezirke gehört die Organisation der Bezirksmusikfeste mit eigenen Reglementen.

Artikel 3

Ziel Der GKMV setzt sich zum Ziel:

3.1 Die Blasmusik zu fördern und zu pflegen sowie die gemeinsamen Interessen zu wahren und zu vertreten;

3.2 Die angeschlossenen Vereine bei der Lösung ihrer Aufgaben zu unterstützen;

- 3.3 Bei der Jugend Interesse und Begeisterung für die Blasmusik zu wecken und deren Ausbildung nach Möglichkeit zu fördern und zu unterstützen;
- 3.4 Die Ausbildung zum Militärtrompeter und -tambour zu fördern und sich für die Militärspiele einzusetzen;
- 3.5 Mit anderen kantonalen Verbänden gute Beziehungen zu pflegen;
- 3.6 Verdienste der Musikanten zu würdigen und ihre Kontakte zu fördern.

Artikel 4

Zweck

Die Verbandsziele sollen erreicht werden durch:

- 4.1 Organisation und Durchführung von Dirigenten- und Instrumentalkursen nach den Richtlinien des Schweizerischen Blasmusikverbandes (SBV);
- 4.2 Aktivitäten aller Art, die der Aus- und Weiterbildung dienen sowie das Blasmusikwesen fördern;
- 4.3 Förderung der Kontakte zwischen den vier Musikbezirken und den Verbandsvereinen;
- 4.4 Vergabe eines in der Regel alle fünf Jahre stattfindenden Kantonalen Musikfestes gemäss Fest- und Parademusikreglement;
- 4.5 Vergabe eines periodisch stattfindenden Kantonalen Jugendmusikfestes;
- 4.6 Zusammenarbeit mit den Medien;
- 4.7 Abgabe von Musikerpässen und Veteranenabzeichen sowie Durchführung von Veteranenehrungen;
- 4.8 Betreuung des Archivs.

II. Mitgliedschaft

Artikel 5

Aufnahme-
möglichkeit

Mitglied des GKMV kann jeder Musikverein und jede Jugendmusik des Kantons Graubünden werden. Jeder Verbandsverein ist zugleich Mitglied des SBV mit entsprechenden Rechten und Pflichten.

Artikel 6

Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme eines Vereins erfolgt aufgrund eines Beitrittsgesuchs, das an den Kantonalpräsidenten zu richten ist. Dem Gesuch sind die Statuten des Vereins beizulegen und die Mitgliederzahl bekannt zu geben. Über die Aufnahme entscheidet der Kantonalvorstand. Bei Abweisung des Gesuchs steht dem betreffenden Verein innert drei Monaten das Rekursrecht an die Delegiertenversammlung zu.

Artikel 7

Aufnahmeentscheid

Die Aufnahme in den GKMV wird dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt. Mit der Aufnahme in den GKMV beginnen die Rechte und Pflichten einer Mitgliedschaft.

Artikel 8

Austritt

Der Austritt eines Vereins aus dem GKMV erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Kantonalpräsidenten. Ein Austritt ist nur auf Jahresende möglich. Der Mitteilung ist ein Protokoll über den Vereinsbeschluss beizulegen.
Verlässt ein Verein den GKMV, verliert er seine Bindung zum SBV.

Ausschluss	<p>Artikel 9</p> <p>Vereine, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten dem Ansehen des GKMV schaden, können auf Antrag des Kantonalvorstandes durch die Delegiertenversammlung aus dem GKMV ausgeschlossen werden.</p>
Pflichten	<p>Artikel 10</p> <p>Jedem Verbandsmitglied obliegt die Pflicht:</p> <p>10.1 Ziel und Zweck des GKMV nach seinen Möglichkeiten zu unterstützen sowie die in den Statuten und Reglementen enthaltenen Vorschriften und Beschlüsse des Vorstandes und der Delegiertenversammlung zu befolgen;</p> <p>10.2 An den Delegiertenversammlungen teilzunehmen;</p> <p>10.3 Die jährlichen Beiträge an den GKMV, an die SUIISA und allfällige weitere Beiträge, die durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden, zu entrichten;</p> <p>10.4 Die festgelegte Anzahl Pflichtexemplare von „Unisono“ zu beziehen und zu bezahlen;</p> <p>10.5 Die fristgerechte Erfassung sämtlicher Mitglieder in der SBV-Verbandssoftware „Hitobito“, gemäss Vorgaben von GKMV und SBV.</p>
Rechte	<p>Artikel 11</p> <p>Jeder Verbandsverein besitzt an der Delegiertenversammlung Stimm- und Wahlrecht gemäss Art. 19. Jeder Verbandsverein sowie jeder Musikbezirk haben an der Delegiertenversammlung ein Antrags- und Vorschlagsrecht.</p>
Veteranen- ernennung	<p>Artikel 12</p> <p>Aktivmitglieder, die während 25 Jahren in einem oder mehreren Blasmusikvereinen mitgewirkt haben, werden zu Veteranen des GKMV ernannt.</p> <p>Mit 35 Jahren Mitgliedschaft werden sie zu Eidgenössischen Veteranen des SBV ernannt.</p> <p>Bei 50-jähriger Mitgliedschaft erfolgt die Ernennung zu kantonalen Ehrenveteranen.</p> <p>Als CISM-Veteranen (Internationaler Musikbund) werden Musikanten geehrt, die sich über eine 60-jährige aktive Mitgliedschaft ausweisen können.</p> <p>Als Eidgenössische Ehrenveteran des SBV werden Musikanten mit 70 Jahren aktiver Blasmusiktätigkeit geehrt.</p> <p>Das Eintrittsalter für die Ernennung zum Veteranen ist nicht begrenzt. Massgebend ist der Nachweis über die musikalische Tätigkeit in einem von der CISM anerkannten Land. In der Schweiz ist das der Eintrag im Musiker-Pass. Im Übrigen gelten das verbandseigene Veteranenreglement sowie die Bestimmungen des Veteranen-Reglements des SBV.</p> <p>Die Veteranenenehrung wird anlässlich eines Kantonalen Musikfestes oder eines Bezirksmusikfestes vorgenommen. Finden solche Anlässe nicht statt, bestimmt der Vorstand den Ort der Veteranenenehrung für die einzelnen Musikbezirke.</p>
Anmeldung der Veteranen	<p>Artikel 13</p> <p>Die Vereine melden der Geschäftsstelle fristgerecht die zu ehrenden Veteranen, gemäss Vorgaben des GKMV.</p> <p>Den Veteranen wird eine Auszeichnung in Form einer Medaille abgegeben. Die CISM- und Eidgenössischen Ehrenveteranen erhalten zusätzlich eine Urkunde.</p>

Ehrungen von
Dirigenten

Artikel 14
Dirigenten mit 20-jähriger aktiver Tätigkeit erhalten eine Urkunde. Ein Antrag für die Auszeichnung sowie ein kurzes Palmarès sind der Geschäftsstelle vom betroffenen Verein einzureichen.

Ehrenmitglieder

Artikel 15
Vorstands- und Kommissionsmitglieder, die um das kantonale Blasmusikwesen besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Kantonalvorstandes von der Delegierten-versammlung zu Ehrenmitgliedern des GKMV ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind zu den Delegiertenversammlungen und Kantonalen Musikfesten einzuladen.

III. Organe des GKMV

Organe

Artikel 16
Die Verbandsorgane des GKMV sind:

- 16.1 die Delegiertenversammlung;
- 16.2 der Kantonalvorstand;
- 16.3 die Revisionsstelle;
- 16.4 die Geschäftsstelle

Kommissionen

Artikel 17
Der Kantonalvorstand ernennt folgende Kommissionen:

- 17.1 die Musikkommission;
- 17.2 die Jugendkommission;
- 17.3 weitere Kommissionen nach Bedarf.

Delegierten-
versammlung

Artikel 18
Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des GKMV und besteht aus:

- 18.1 den Delegierten der Verbandsmitglieder;
- 18.2 dem Kantonalvorstand;
- 18.3 den Ehrenmitgliedern des GKMV;
- 18.4 der Musikkommission;
- 18.5 der Jugendkommission.

Stimm- und
Wahlrecht

Artikel 19
Jeder Verbandsverein hat das Recht und die Pflicht, je zwei Delegierte abzuordnen. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Die Wahl bzw. Entsendung der Delegierten obliegt den Verbandsvereinen. Die Entschädigung der Delegation ist Sache der Vereine. Den Mitgliedern des Vorstandes, der Musikkommission und der Jugendkommission sowie den Ehrenmitgliedern steht an der Delegiertenversammlung je eine Stimme zu.

Durchführungs- Termin	<p>Artikel 20 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet im 3. oder 4. Monat des Kalenderjahres statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden nach Bedarf statt:</p> <p>20.1 wenn der Kantonalvorstand es für nötig erachtet; 20.2 wenn dies von einem Drittel der Verbandsvereine verlangt wird.</p> <p>Das Begehren ist an den Kantonalpräsidenten zu richten und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden zu begründen.</p>
Beschluss- fähigkeit	<p>Artikel 21 Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Nicht an der Versammlung durch eigene Delegierte vertretene Verbandsvereine haben sich ebenfalls den von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüssen zu unterziehen.</p>
Anträge an die DV	<p>Artikel 22 Anträge der Verbandsvereine oder der Musikbezirke an die Delegiertenversammlung sind klar formuliert und begründet bis zum 15. Dezember des Vorjahres an den Kantonalpräsidenten zu richten. Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können an der nächsten Delegiertenversammlung nicht behandelt werden. Anträge zu traktandierten Geschäften können jederzeit eingebracht werden.</p>
Geschäfte der DV	<p>Artikel 23 Die unübertragbaren Geschäfte der ordentlichen Delegiertenversammlung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahl der Stimmenzähler; 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung; 3. Ehrung der seit der letzten ordentlichen Delegiertenversammlung verstorbenen Mitglieder; 4. Genehmigung der Jahresberichte <ol style="list-style-type: none"> a) des Kantonalpräsidenten; b) des Präsidenten der Musikkommission; c) des Präsidenten der Jugendkommission; d) des Veteranenwesens. 5. Genehmigung der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und Entlastung des Vorstandes; 6. Genehmigung Voranschlag; 7. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder für eine 2-jährige Amtsdauer; 8. Wahl der Delegierten für den SBV für eine 2-jährige Amtsdauer; 9. Wahl der Revisoren oder Revisionsstelle für eine 2-jährige Amtsdauer; 10. Festsetzung der Beiträge an die Verbandskasse; 11. Vergabe des Festortes des Kantonalen Musikfestes und des Kantonalen Jugendmusikfestes, wobei die Musikbezirke nach Möglichkeit turnusgemäss zu berücksichtigen sind; 12. Ausschluss von Vereinen aus dem GKMV; 13. Anträge des Vorstandes, der Bezirke und der Vereine; 14. Bestimmung des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung; 15. Dank und Ehrungen. 16. Varia

Die Traktanden Nr. 7, 8, 9, 11 und 12 werden nur im Bedarfsfall traktandiert.

Die Versammlung kann unter Wahrung der Mitgliederrechte auch schriftlich, online oder elektronisch durchgeführt werden.

Wahlen und Abstimmungen	<p>Artikel 24</p> <p>Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr. Ausgenommen davon ist die Wahl des Kantonalpräsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und des Festortes, wenn mehrere Bewerbungen vorliegen. Die Delegiertenversammlung kann auch für andere Geschäfte geheime Abstimmungen beschließen. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit obliegt dem Kantonalpräsidenten der Stichentscheid.</p>
Kantonalvorstand	<p>Artikel 25</p> <p>Als leitendes Organ des GKMV besteht ein aus mindestens 3 Mitgliedern zusammengesetzter Vorstand, der von der Delegiertenversammlung gewählt wird. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so nimmt die nachfolgende Delegiertenversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vor.</p>
Organisation des Vorstands	<p>Artikel 26</p> <p>Die Tätigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder sind unter Beachtung der statutarischen Vorgaben in einem separaten Organisationsreglement geregelt. Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist dem an einer Sitzung gefassten Beschluss des Vorstands gleichgestellt.</p>
Sitzungen	<p>Artikel 27</p> <p>Der Kantonalvorstand versammelt sich nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich zu erfolgen. Gleichzeitig ist die Traktandenliste bekannt zu geben. Die zur Behandlung der Geschäfte erforderlichen Unterlagen haben im Regelfall mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin bei den Sitzungsteilnehmenden einzutreffen. Sitzungen können sowohl physisch als auch online durchgeführt werden.</p>
Geschäfte des Vorstandes	<p>Artikel 28</p> <p>Die ordentlichen Geschäfte des Vorstandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none">28.1 Überwachung der Einhaltung und Vollzug der Statuten und Reglemente, Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, Wahrung der Interessen des GKMV und des Blasmusikwesens;28.2 Genehmigung der Protokolle der Vorstandssitzungen;28.3 Aufnahme neuer Vereine;28.4 Kontrolle der Verzeichnisse der Aktivbestände der Verbandsvereine;28.5 Suche eines Festortes für das Kantonale Musikfest und das Kantonale Jugendmusikfest, falls keine Bewerbungen vorliegen;28.6 Wahl des Präsidenten der Musikkommission und der übrigen Kommissionsmitglieder;28.7 Wahl des Präsidenten der Jugendkommission und der übrigen Kommissionsmitglieder;28.8 Wahl der Experten für das Kantonale Musikfest und kantonales Jugendmusikfest auf Antrag der Musikkommission;

- 28.9 Prüfung und Genehmigung des Festführers, der relevanten Konzepte und des Spielplans der Kantonalen Musikfeste;
- 28.10 Protokollführung der Verbandsverhandlungen;
- 28.11 Rechnungswegen des Verbandes;
- 28.12 Ehrung von Veteranen und Ehrenveteranen;
- 28.13 Weitere Geschäfte, die ihm von der Delegiertenversammlung oder nach diesen Statuten übertragen worden sind.

Artikel 29

Entschädigung

Für die Teilnahme an den Sitzungen haben die Vorstands-, Musikkommissions- und Jugendkommissionsmitglieder Anspruch auf ein Sitzungsgeld sowie auf Verpflegungs-, Übernachtungs- und Reisespesen aus der Verbandskasse.

Die ausgewiesenen Spesen werden gemäss geltendem Spesenreglement des GKMV entschädigt. Die Spesenabrechnungen sind quartalsweise und unaufgefordert der Geschäftsstelle einzureichen.

Artikel 30

Rechtsverbindliche Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den GKMV führt der Kantonalpräsident zusammen mit der Geschäftsstellenleitung oder mit einem Mitglied des Vorstands. Im Verhinderungsfall des Präsidenten können auch zwei Vorstandsmitglieder zusammen rechtsgenügend zeichnen.

Artikel 31

Kantonalpräsident

Der Kantonalpräsident führt an der Delegiertenversammlung und an den Sitzungen des Vorstands den Vorsitz und leitet die Verhandlungen. An den Sitzungen des Vorstandes erstattet er Bericht und orientiert über die Geschäfte und Ereignisse seit der letzten Sitzung. Er überwacht die Ausführung der gefassten Beschlüsse und ist die Verbindungsperson zu anderen Organisationen. Die einzelnen Aufgaben und Kompetenzen gestalten sich gemäss Organisationsreglement.

Artikel 32

Vizepräsident

Der Vizepräsident übernimmt im Verhinderungsfall des Präsidenten dessen Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten. Ausserdem können ihm weitere Aufgaben laut Organisationsreglement übertragen werden.

Artikel 33

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand in den zu erfüllenden administrativen und organisatorischen Arbeiten nach besonderen Weisungen des Präsidenten und gemäss Organisationsreglement.

Artikel 34

Revisorenstelle

Die Delegiertenversammlung wählt die Revisionsstelle für zwei Jahre. Die Revisoren haben den Zahlungsverkehr und die Jahresrechnung formell und materiell zu prüfen und sich vom Vorhandensein des ausgewiesenen Vermögens zu überzeugen. Sie haben rechtzeitig zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

VI. Fachkommissionen

Musikkommission	<p>Artikel 35</p> <p>Zur Betreuung der musikalisch-fachtechnischen Aufgaben wählt der Vorstand des GKMV eine Musikkommission bestehend aus fünf Mitgliedern. Die Amtsdauer der Mitglieder der Musikkommission beträgt zwei Jahre.</p>
Konstituierung	<p>Artikel 36</p> <p>Der Präsident der Musikkommission wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Musikkommission selbst. Der Präsident der Musikkommission ist zugleich Mitglied des Vorstandes.</p>
Präsident Musikkommission	<p>Artikel 37</p> <p>Der Präsident der Musikkommission steht der Musikkommission vor und leitet diese. An den Sitzungen des Vorstandes erstattet er Bericht und orientiert über die Geschäfte und Ereignisse seit der letzten Sitzung. Er überwacht die Ausführung der gefassten Beschlüsse mit Bezug zur Musik und ist die Verbindungsperson zu anderen Musikkommissionen/-verantwortlichen.</p>
Organisation der Musikkommission	<p>Artikel 38</p> <p>Die Musikkommission versammelt sich nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich zu erfolgen. Gleichzeitig ist die Traktandenliste bekannt zu geben. Über die Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches dem Vorstand zugänglich ist.</p>
Aufgaben der Musikkommission	<p>Artikel 39</p> <p>In den Aufgabenbereich der Musikkommission fallen im Wesentlichen:</p> <ol style="list-style-type: none">39.1 Organisation und Betreuung des Ausbildungswesens;39.2 Abnahme der erforderlichen Prüfungen bei Instrumentalkursen;39.3 Durchführung von Fachtagungen;39.4 Ausarbeitung des Festreglements für das Kantonale Musikfest zuhanden des Vorstandes und der Delegiertenversammlung;39.5 Vorschläge für die Wahl der Experten für das Kantonale Musikfest und das Kantonale Jugendmusikfest;39.6 Bestimmung der Aufgabenstücke für das Kantonale Musikfest und für das Kantonale Jugendmusikfest;39.7 Bestimmung der Musikstücke für die Gesamtaufführungen am Kantonalen Musikfest sowie am Kantonalen Jugendmusikfest, sofern eine solche Gesamtaufführung geplant ist.39.8 Ausführung aller Pflichten, die der Musikkommission durch das Festreglement zugewiesen werden;39.9 Beratung der Musikvereine in fachtechnischen Angelegenheiten;39.10 Organisation und Durchführung der Vorbereitungskurse für die Trompeterfachprüfung (Militärmusik) <p>Die Beschlüsse der Musikkommission in personellen Angelegenheiten oder mit finanziellen Konsequenzen unterliegen der Genehmigung des Vorstandes.</p>

Jugendkommission	<p>Artikel 40</p> <p>Zur Betreuung der jugend-spezifischen Aufgaben wählt der Vorstand des GKMV eine Jugendkommission. Die Amtsdauer der Mitglieder der Jugendkommission beträgt zwei Jahre.</p>
Konstituierung	<p>Artikel 41</p> <p>Der Präsident der Jugendkommission wird vom Vorstand gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Jugendkommission selbst. Der Präsident der Jugendkommission oder ein Mitglied der Jugendkommission ist zugleich Mitglied des Vorstandes. Die Wahl in den Vorstand hat durch die Delegiertenversammlung zu erfolgen.</p>
Präsident Jugendkommission	<p>Artikel 42</p> <p>Der Präsident der Jugendkommission steht der Jugendkommission vor und leitet diese. Er überwacht die Ausführung der gefassten Beschlüsse mit Bezug zur Jugend und ist die Verbindungsperson zu anderen Jugendkommissionen/-verantwortlichen. Die Vertretung im Vorstand erstattet an den Sitzungen des Vorstandes Bericht und orientiert über die Geschäfte und Ereignisse seit der letzten Sitzung.</p>
Organisation der Jugendkommission	<p>Artikel 43</p> <p>Die Jugendkommission versammelt sich nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich zu erfolgen. Gleichzeitig ist die Traktandenliste bekannt zu geben. Über die Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches dem Vorstand zugänglich ist.</p>
Aufgaben der Jugendkommission	<p>Artikel 44</p> <p>In den Aufgabenbereich der Jugendkommission fallen im Wesentlichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 44.1 Förderung und Unterstützung von Neugründungen von Jugendmusiken jeglicher Art; 44.2 Erster Ansprechpartner in Jugendfragen; 44.3 Ansprechpartner für das Programm Jugend+Musik; 44.4 Kontaktpflege: <ul style="list-style-type: none"> - mit-Sing- und Musikschulen Graubünden; - mit den Bündner Jugendmusiken; - mit/in Arbeitsgruppen und Jugendmusikverantwortlichen anderer Kantone; - mit Schweizerischem Jugendmusikverband; 44.5 Koordination der Angebote für Jungmusikanten; 44.6 Prüfung und Veranlassung der Durchführung von Projekten; 44.7 Kontakt zu, und allfällige Unterstützung von JBBG und JBOG. 44.8 Ausführung aller Pflichten, die der Jugendkommission durch das Festreglement des Kantonalen Jugendmusikfest zugewiesen werden; 44.9 Beratung der Musikvereine in fachtechnischen Angelegenheiten; <p>Die Beschlüsse der Jugendkommission in personellen Angelegenheiten oder mit finanziellen Konsequenzen unterliegen der Genehmigung des Vorstandes.</p>

V. Kantonale Musikfeste

Kantonales Musikfest	Artikel 45 Die Durchführung eines Kantonalen Musikfestes wird einem Verein übertragen, der dieses in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und der Musikkommission gemäss Festreglement (musikalische Belange) und Leistungsvereinbarung/Vereinbarung (organisatorische und kommerzielle Belange) organisiert und für den Ablauf verantwortlich ist
Restriktion	Artikel 46 In den Jahren, in denen ein Kantonales Musikfest stattfindet, dürfen keine Bezirksmusikfeste durchgeführt werden.
Expertenhonorare	Artikel 47 Die Honorare, die Kosten für die Abfassung der Berichte und die Reiseentschädigung der Experten sowie die Kosten für die Veröffentlichung der Expertenberichte gemäss Honorar SBV gehen zu Lasten der Verbandskasse des GKMV.

VI. Finanzen

Finanzen	Artikel 48 Die Einnahmen des GKMV bestehen aus: 48.1 einem jährlichen Beitrag pro Aktivmitglied der Verbandsmitglieder; 48.2 dem Zinsertrag des Vermögens; 48.3 den Subventionen und Defizitgarantien; 48.4 den freiwilligen Beiträgen, Geschenken und Vermächtnissen; 48.5 den anderen allfällig von der DV beschlossenen Beiträgen; 48.6 Sponsorenbeiträgen; 48.7 Beiträgen der Kantonalen Musikfeste und Kantonalen Jugendmusikfeste gemäss Leistungsvereinbarung/Vertrag; 48.8 Ausserordentlichen Beiträgen der Vereine.
Finanzhoheit	Artikel 49 Die SBV- und Suisabeiträge werden vom Kantonalverband eingezogen und den entsprechenden Organisationen überwiesen.
Ausgaben	Artikel 50 Die Ausgaben des GKMV erwachsen aus der Erfüllung seiner Aufgaben. Es sind dies: 50.1 Kosten der Geschäftsstelle; 50.2 Sitzungsgelder und Spesen für die Mitglieder des Vorstandes, der Musikkommission, der Jugendkommission und der Delegierten des SBV; 50.3 Drucksachen und Büromaterial; 50.4 Allfällige Beiträge an Dirigenten- und Instrumentalkurse;

VII. Die Kantonalfahne

Kantonalfahne/ Fähnrich	Artikel 51 Der GKMV besitzt als Symbol der Zusammengehörigkeit eine Kantonalfahne. Diese wird jeweils vom Musikverein, der das letzte Kantonale Musikfest durchgeführt hat, an einem sicheren Ort aufbewahrt. Dieser Verein stellt auch den kantonalen Fähnrich sowie einen Stellvertreter, der seine Pflicht auf Anweisung des Kantonalpräsidenten erfüllt. In begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.
----------------------------	--

VIII. Archiv

Archiv	Artikel 52 Zur geordneten Aufbewahrung von erhaltenswerten Akten und Materialien unterhält der GKMV ein Archiv. Die Betreuung desselben ist Sache der Geschäftsstelle. Wichtige Verbandsunterlagen befinden sich im Staatsarchiv des Kantons Graubünden.
--------	--

IX. Statutenrevision

Statutenrevision	Artikel 53 Anträge auf Teil- oder Totalrevision der Statuten müssen bis zum 15. Dezember des Vorjahres mit einer Begründung beim Kantonalpräsidenten eintreffen. Der Beschluss auf Revision erfordert die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei der Behandlung der einzelnen Artikel entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, ebenso in der Schlussabstimmung.
------------------	--

X. Auflösung des Verbandes

Auflösung	Artikel 54 Über die Auflösung des GKMV entscheidet die Delegiertenversammlung. Zur Beschlussfassung müssen drei Viertel aller Stimmberechtigten anwesend sein. Die Auflösung muss mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Genügt die Präsenz an der Delegiertenversammlung nicht, so ist nach spätestens fünf Wochen eine zweite Versammlung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Präsenz beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss muss mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden. Erfolgt innert zehn Jahren keine Neugründung, geht das Vermögen an den SBV als Eigentum über.
-----------	---

XI. Schlussbestimmungen

Sprachen, Interpretation	Artikel 55 Die Statuten des GKMV werden in deutscher, romanischer und italienischer Sprache abgefasst. Im Zweifelsfall ist die deutsche Fassung der Statuten massgebend. Reglemente und Protokolle werden nur in deutscher Sprache abgefasst.
Inkraftsetzung	Artikel 56 Diese Statuten treten sofort nach ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung in Kraft. Sie ersetzen die an der Delegiertenversammlung vom 8. April 2017 in Savognin genehmigten Statuten.

**GRAUBÜNDNER KANTONALER MUSIKVERBAND
FEDERAZIONE BANDISTICA GRIGIONESE
UNIUN CHANTUNALA DA MUSICA DAL GRISCHUN**

Für den Kantonalvorstand

Für die Geschäftsstelle

Andy Kollegger
Präsident

Yvonne Rauch
Leiterin der Geschäftsstelle